

Vorlagen-Nr.: VO/6812/2019
Fraktionsantrag Status: öffentlich

Datum: 07.05.2019

Antragstellende Fraktion/en: SPD

CDU

B90/Die Grünen Marburger Linke

FDP/MBL BfM

Piratenpartei

Beratungsfolge:

Gremium
Haupt- und Finanzausschuss

Zuständigkeit
Vorberatung
Öffentlich

Entscheidung

Öffentlich

Marburger Ortsrecht: Neufassung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die als Anlage beigefügte "Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg" wird beschlossen.

Begründung:

Die aktuell gültige "Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg" wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 28. September 2001 beschlossen.

Die Fraktionen haben sich im Ältestenrat nunmehr darauf verständigt, dass die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen nach den Ziffern 1.1 bis 1.5 (Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung), die seit dem Inkrafttreten der Satzung in ihrer Höhe unverändert geblieben sind, rückwirkend zum 01.04.2019 erhöht werden sollen.

Des Weiteren wurde in diesem Zusammenhang vereinbart, dass bei den vorgenannten Aufwandsentschädigungen eine jährliche, automatische Erhöhung um 2,50 € stattfinden soll. Um Rechtssicherheit zu erhalten, dass dieser vorgesehene Automatismus tatsächlich mit den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung im Einklang steht, wurde der Hessische Städtetag um eine diesbezügliche rechtliche Stellungnahme gebeten. Nach Auskunft des Hessischen Städtetages ist die vorgesehene Regelung rechtmäßig, es wurde jedoch empfohlen, dass diese automatische Anpassung nicht unbegrenzt erfolgen soll. Aus diesem Grund wird vorge-

Ausdruck vom: 18.06.2019

schlagen, dass die Stadtverordnetenversammlung jeweils zu Beginn einer neuen Wahlperiode über den Automatismus neu zu beschließen hat.

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse. Die entsprechende Erhöhung der Mittel im Haushalt ist mit Beschluss des Haushaltsplans 2019 bereits erfolgt.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die neugefasste Satzung durch Beschluss in Kraft zu setzen.

Matthias Simon Renate Bastian Dr. Michael Weber Jens Seipp Christoph Ditschler Dietmar Göttling Andrea Suntheim-Pichler

Anlagen:

- Synopse der bisherigen Satzung und der Neufassung
- Entwurf der "Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg"

Ausdruck vom: 18.06.2019

Seite: 2/2

Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg

- Synopse -

Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBI. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBI. I. 2000 S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung am 28. September 2001 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige beschlossen:	Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige beschlossen:	
§ 1 Verdienstausfall	§ 1 Verdienstausfall	
 Ehrenamtlich Tätigen, denen nach- weisbar Verdienstausfall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz von 15,00 € je Sitzung. 	 Ehrenamtlich Tätige, denen nachweis- bar Verdienstausfall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz von 15,00 € je Sitzung. 	In der bisherigen Satzung sind zusätzlich zu den EURO-Beträgen teilweise noch DM-Beträge aufgeführt, diese werden in der Synopse nicht aufgeführt.
Auf Verlangen wird anstelle des Durch- schnittssatzes der tatsächlich entstan- dene und nachgewiesene Ver- dienstausfall ersetzt.		Der bisherige Satz 2 findet sich in dem neuen Absatz 5 wieder.
Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis gewährt.	Hausfrauen*Hausmännern wird der Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis gewährt.	

Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	3. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.	Im Rahmen der HGO-Novellierung wurde die Entschädigung des Verdienstausfalls für selbständig Tätige neu geregelt (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 6 HGO). Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde.
	4. Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstausfallpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.	§ 27 I Satz 4 HGO "Die Gewährung des Durchschnittssatzes kann durch Satzung auf Zeiten beschränkt werden, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird." Die Zeiten sind der Mustersatzung des Hess. Städtetages entnommen.
	5. Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausfallpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalls verlangt werden (Einzelabrechnung). Der Ersatz des Verdienstausfalls ist in der Höhe auf 25,00 € pro Stunde und auf 100,00 € je Sitzungstag beschränkt.	Es ist zusätzlich ein einheitlicher Höchstbetrag je Stunde festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalles für <u>alle</u> ehrenamtlich Tätige nicht überschritten werden darf. Es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 7 HGO). Dies dient insbesondere dazu, dass der Charakter der Ehrenamtlichkeit - und damit der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit - der Mandatsausübung gewahrt werden kann.
§ 2 Fahrkosten 1. Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen und nachgewie-	§ 2 Fahrtkosten 1. bleibt unverändert.	Redaktionelle Änderung der Überschrift: "Fahrtkosten"

En	Satzung über die Zahlung von tschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	En	Satzung über die Zahlung von tschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
2.	In der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 sind 50 Euro pauschalierte Fahrt-kosten und Parkkosten für die regelmäßig in Marburg stattfindenden mit dem Mandat zusammenhängenden Sitzungen enthalten. Sollte im Einzelfall ein höherer Aufwand entstehen, wird dieser nach Vorlage eines Nachweises erstattet.	2.	In der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 sind 50,00 € pauschalierte Fahrtkosten und Parkkosten für die regelmäßig in Marburg stattfindenden mit dem Mandat zusammenhängenden Sitzungen enthalten. Sollte im Einzelfall ein höherer Aufwand entstehen, wird dieser nach Vorlage eines Nachweises erstattet.	Redaktionelle Änderung.
3.	Die Abrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Reise- kostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.	3.	bleibt unverändert.	
1.	§ 3 Aufwandsentschädigungen Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie be-	1.	§ 3 Aufwandsentschädigungen Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie be-	Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen nach den Ziffern 1.1 bis 1.5 sollen erhöht werden.
1.1	trägt mtl. für den Stadtverordnetenvorsteher/die -vorsteherin 520,00 €	1.1	trägt monatlich für den*die Stadtverordnetenvorsteher*in 560,00 €	Anpassung an die geschlechterneutrale Sprache.
1.2	die Stellvertreter/-innen des Stadtverord- netenvorstehers/der -vorsteherin 350,00 €	1.2	die Stellvertreter*innen des*der Stadtverordnetenvorsteher*in 390,00 €	

En	Satzung über die Zahlung von tschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
1.3	Vorsitzende/r des Haupt- und Finanzaus- schusses 340,00 €,	1.3 die*den Vorsitzende*n des Haupt- und Finanzausschusses 380,00 €	
	die übrigen Ausschussvorsitzenden 325,00 €	die übrigen Ausschussvorsitzenden 365,00 €	
1.4	die Fraktionsvorsitzenden 390,00 €	1.4 die Fraktionsvorsitzenden 430,00 €	
1.5	die übrigen Stadtverordneten 260,00 €	1.5 die übrigen Stadtverordneten 300,00 €	
1.6	die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder 450,00 €	Die Ziffern 1.6 – 1.9 bleiben in der Höhe des Entschädigungsbetrages unverändert, es er- folgen lediglich redaktionelle Änderungen (ge-	
1.7	die Ortsvorsteher/-innen in den Stadtteilen	schlechterneutrale Sprache und Streichung DM-Beträge)	
	bis 300 Einwohner 244,00 € von 301 bis 500 Einwohner 301,00 € von 501 bis 750 Einwohner 364,00 € von 751 bis 1 000 Einwohner 425,00 € von 1 001 bis 2 000 Einwohner 486,00 € von 2 001 bis 4 000 Einwohner 593,00 € über 4 000 Einwohner 873,00 €		
1.8	die Stellvertreter/-innen der Ortsvorste- her/-innen und die Schriftführer/-innen 50,00 €		
1.9	die übrigen Ortsbeiratsmitglieder 30,00 €		

Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	1.10 die*den Vorsitzende*n des Ausländerbeirates 250,00 €; den weiteren Mitgliedern des Ausländerbeirates wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt.	Die Regelungen zum Ausländerbeirat waren bisher in Ziffer 1.15 enthalten.
1.10 die sonstigen ehrenamtlich T\u00e4tigen, die in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.9 nicht genannt sind, pro Sitzung 15,00 €	 1.11 Den sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.10 nicht genannt sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt. 	
	 1.12 Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige nach den Ziffern 1.1 bis 1.5 erhöhen sich jährlich um 2,50 €. Über diese automatische Erhöhung hat die Stadtverordnetenversammlung zu Beginn einer neuen Wahlperiode erneut zu beschließen. 	Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen nach den Ziffern 1.1 bis 1.5 sollen sich jährlich automatisch um 2,50 € erhöhen. Um Rechtssicherheit bzgl. dieses Automatismus zu erhalten, haben wir den Hess. Städtetag um eine diesbezügliche Stellungnahme gebeten. Es wurde empfohlen, diesen Automatismus auf die Wahlperiode zu begrenzen.
	1.13 Für die Nutzung eines privaten Endgerätes im Rahmen des elektronischen (papierlosen) Sitzungsdienstes erhalten Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrats eine um monatlich 15,00 € erhöhte Aufwandsentschädigung nach den Ziffern 1.1 bis 1.6.	Dies entspricht einer im Ältestenrat vereinbarten Regelung, die bisher nicht in die Entschädigungssatzung aufgenommen wurde. Die Ziffern 1.11 bis 1.14 werden zu den Ziffern 1.14 bis 1.16.
1.11 Die unter 1.1 bis 1.9 genannten ehren- amtlich Tätigen erhalten auf Wunsch ein "Ti- cket für ehrenamtlich Tätige", das zum Benut-	1.14 Die unter 1.1 bis 1.10 genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten auf Wunsch ein "Ticket für ehrenamtlich Tätige", das zum	Auch die Mitglieder des Ausländerbeirates können das "Ticket für ehrenamtlich Tätige" erhalten; Anpassung an die tatsächlichen Ge-

Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
zen der öffentlichen Verkehrsmittel in der Stadt Marburg berechtigt. Das Ticket ist nicht übertragbar. Personen, die das Ticket nicht in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Ausgleich oder höhere Aufwandsentschädigung.	Benutzen der öffentlichen Verkehrsmittel in der Universitätsstadt Marburg berechtigt. Das Ticket ist nicht übertragbar. Personen, die das Ticket nicht in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Ausgleich oder eine höhere Aufwandsentschädigung. Nutzer*innen des Tickets haben 30 % der Ticketkosten als Eigenanteil zu zahlen.	gebenheiten. Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.
1.12 Ehrenamtlich T\u00e4tigen werden tats\u00e4chlich entstandene und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zum Betrag von 9,00 € pro Stunde erstattet.	 1.15 Ehrenamtlich Tätigen werden tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zum Betrag von 12,00 € pro Stunde erstattet. 	Diese Änderung resultiert aus den gestiegenen Betreuungskosten und wurde bereits im Zu- sammenhang mit der "Vereinbarkeit von Fami- lie und Mandat" diskutiert.
1.13 Der/Dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € und den weiteren Mitgliedern des Ausländerbeirates ein Sitzungsgeld i. H. v. 20,00 € gezahlt.	1.13 (a. F.) nunmehr in der neuen Ziffer 1.10 enthalten.	
1.14 Daneben erhalten die unter 1.1 bis 1.9 genannten ehrenamtlich Tätigen, die nicht nur vorübergehend schwerbehindert im Sinne des Sozialgesetzbuches IX sind (Grad der Behinderung mindestens 50%), den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt, soweit nicht andere Kostenträger die Aufwendungen tragen.	1.16 Daneben erhalten die ehrenamtlich Tätigen – mit Ausnahme der sonstigen ehrenamtlich Tätigen nach Ziffer 1.11 –, die nicht nur vorübergehend schwerbehindert im Sinne § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – sind (Grad der Behinderung mindestens 50), den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt, soweit	Nunmehr sollen alle ehrenamtlich Tätigen, auch der Ausländerbeirat, der bisher nicht berücksichtigt wurde, von dieser Regelung umfasst sein; mit Ausnahme der sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

Eı	Satzung über die Zahlung von ntschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Satzung über die Zahlung Entschädigungen an ehrenamt der Universitätsstadt Mai (Entwurf Neufassung	erläuterungen erburg	
	Wenn die Gewährung der Aufwandsent- schädigung zu einer Minderung des an- sonsten zu erzielenden Einkommens führt, so vermindert sich die Aufwands- entschädigung um den für die Erzielung des sonstigen Einkommens schädlichen Betrag.	nicht andere Kostenträger dungen tragen. Wenn die Gewährung der Aschädigung zu einer Minder sonsten zu erzielenden führt, so vermindert sich dientschädigung um den für des sonstigen Einkommens Betrag.	Aufwandsent- erung des an- Einkommens lie Aufwands- die Erzielung	
3.	Bei Ortsvorstehern ist für die Berechnung der Aufwandsentschädigung die Einwohnerzahl maßgebend, die vom Statistischen Amt der Stadt für den vorletzten Quartalstermin vor Beginn der Wahl der Ortsbeiräte festgestellt wird. Für das Ruhen der Aufwandsentschädigung gilt § 3 des Gesetzes über die	2. Bei Ortsvorsteher*innen is rechnung der Aufwandsel die Einwohner*innenzahl die von dem mit statistischen betrauten Fachdienst sitätsstadt Marburg für de Quartalstermin vor Beginn ortsbeiräte festgestellt wird.	entschädigung maßgebend, schen Aufga- t der Univer- den vorletzten der Wahl der	
	Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom - 07.10.1970 (GVBI. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.1999 i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. Januar 2000 (GVBI. I S. 47), sinngemäß.	 Für das Ruhen der Aufwan gung gilt § 2 der Verordnu Aufwandsentschädigung u rensold der ehrenamtlich meisterinnen und ehr Bürgermeister in der aktu Fassung. 	ung über die und den Eh- hen Bürger- renamtlichen Änderung der Rechtsgrundlage (EBAEV GVBI. 2016 S. 242 vom 14.12.2016)	′ -
4.	Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r mehrere Funktionen im Sinne der Ziffern 1.1 - 1.4 wahr (z. B. Ausschussvorsitzende/r und Fraktionsvorsitzende/r), so hat er/sie Anspruch auf den Grund-	4. Nimmt ein*e ehrenamtli mehrere Funktionen im S fern 1.1 - 1.4 wahr (z. B. vorsitzende*r und Fral zende*r), so hat er*sie A	Sinne der Zif- Ausschuss- uktionsvorsit-	

Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
betrag nach Ziff. 1.5 und die jeweiligen Unterschiedsbeträge zu diesem für die verschiedenen Funktionen.	den Grundbetrag nach Ziff. 1.5 und die jeweiligen Unterschiedsbeträge zu diesem für die verschiedenen Funktionen.	
	Nimmt ein*e ehrenamtlich Tätige*r mehrere Funktionen im Sinne der Ziffer 1.8 wahr (z. B. stellv. Ortsvorsteher*in und Schriftführer*in), so hat er*sie Anspruch auf den Grundbetrag nach Ziff. 1.9 und die jeweiligen Unterschiedsbeträge zu diesem für die verschiedenen Funktionen.	Für diese Konstellation gab es bisher keine Regelung, es soll künftig Satz 1 analog angewandt werden.
5. Die unter 1.1 bis 1.6 sowie unter 1.8 und 1.9 genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten zum Jahresende von der Stadt Marburg eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem Finanzamt, in der die Höhe der im Jahr aufgrund dieser Satzung erhaltenen Zuwendungen aufgeführt ist. Sofern die ehrenamtlich Tätigen das unter Ziff. 1.11 genannte Ticket in Anspruch nehmen, ist hierfür ein geldwerter Vorteil einzusetzen, der sich nach der Höhe des Betrages bestimmt, den die Stadt Marburg für das "Ticket für ehrenamtlich Tätige" aufwenden muss.	5. Die unter 1.1 bis 1.6 sowie unter 1.8 und 1.10 genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten zum Jahresende von der Universitätsstadt Marburg eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, in der die Höhe der im Jahr aufgrund dieser Satzung erhaltenen Zuwendungen aufgeführt ist. Sofern die ehrenamtlich Tätigen das unter Ziff. 1.14 genannte Ticket in Anspruch nehmen, ist hierfür ein geldwerter Vorteil einzusetzen, der sich nach der Höhe des Betrages bestimmt, den die Universitätsstadt Marburg für das "Ticket für ehrenamtlich Tätige" aufwenden muss.	Redaktionelle Anpassungen.
§ 4 Fraktionssitzungen	§ 4 Fraktionssitzungen	
Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 Sitzungen pro Jahr begrenzt.	bleibt unverändert.	

Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
§ 5 Reisekostenentschädigung	§ 5 Reisekostenentschädigung	
Bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach der Stufe I des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Land Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung.	Bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem HRKG in der jeweils gültigen Fassung.	Redaktionelle Anpassung .
§ 6 Inkrafttreten	§ 6 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.10.2001 in Kraft. Mit gleicher Wirkung wird die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg vom 12. Dezember 1978 aufgehoben.	Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg vom 18. Oktober 2001 in der Fassung des II. Nachtrages außer Kraft.	Die Satzung soll rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft treten.
Marburg, 18. Oktober 2001	Marburg, XX.XX.XXXX	
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG	Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg	
gez.	gez.	
Dietrich Möller Oberbürgermeister	Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister	Stand: 08.05.2019

Satzung

über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar Verdienstausfall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz von 15,00 € je Sitzung.
- (2) Hausfrauen*Hausmännern wird der Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis gewährt.
- (3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstausfallpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.
- (5) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausfallpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalls verlangt werden (Einzelabrechnung). Der Ersatz des Verdienstausfalls ist in der Höhe auf 25,00 € pro Stunde und auf 100,00 € je Sitzungstag beschränkt.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt.
- (2) In der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 sind 50,00 € pauschalierte Fahrtkosten und Parkkosten für die regelmäßig in Marburg stattfindenden mit dem Mandat zusammenhängenden Sitzungen enthalten. Sollte im Einzelfall ein höherer Aufwand entstehen, wird dieser nach Vorlage eines Nachweises erstattet.
- (3) Die Abrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

2 10/11

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sie beträgt monatlich für

1.1	den*die Stadtverordnetenvorsteher*in	560,00€
1.2	die Stellvertreter*innen des*der Stadtverordnetenvorsteher*in	390,00€
1.3	die*den Vorsitzende*n des Haupt- und Finanzausschusses die übrigen Ausschussvorsitzenden	380,00 € 365,00 €
1.4	die Fraktionsvorsitzenden	430,00 €
1.5	die übrigen Stadtverordneten	300,00€
1.6	die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder	450,00 €
1.7	die Ortsvorsteher*innen in den Stadtteilen	
	bis 300 Einwohner*innen von 301 bis 500 Einwohner*innen von 501 bis 750 Einwohner*innen von 751 bis 1000 Einwohner*innen von 1001 bis 2000 Einwohner*innen von 2001 bis 4000 Einwohner*innen über 4000 Einwohner*innen	244,00 € 301,00 € 364,00 € 425,00 € 486,00 € 593,00 € 873,00 €
1.8	die Stellvertreter*innen der Ortsvorsteher*innen und die Schriftführer*innen	50,00 €
1.9	die übrigen Ortsbeiratsmitglieder	30,00€
1.10	die*den Vorsitzende*n des Ausländerbeirates	250,00 €;

den weiteren Mitgliedern des Ausländerbeirates wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt.

- 1.11 Den sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.10 nicht genannt sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt.
- 1.12 Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige nach den Ziffern 1.1 bis 1.5 erhöhen sich jährlich um 2,50 €. Über diese automatische Erhöhung hat die Stadtverordnetenversammlung zu Beginn einer neuen Wahlperiode erneut zu beschließen.
- 1.13 Für die Nutzung eines privaten Endgerätes im Rahmen des elektronischen (papierlosen) Sitzungsdienstes erhalten Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrats eine um monatlich 15,00 € erhöhte Aufwandsentschädigung nach den Ziffern 1.1 bis 1.6.
- 1.14 Die unter 1.1 bis 1.10 genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten auf Wunsch ein "Ticket für ehrenamtlich Tätige", das zum Benutzen der öffentlichen Verkehrsmit-

3 10/11

tel in der Universitätsstadt Marburg berechtigt. Das Ticket ist nicht übertragbar. Personen, die das Ticket nicht in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Ausgleich oder eine höhere Aufwandsentschädigung. Nutzer*innen des Tickets haben 30 % der Ticketkosten als Eigenanteil zu zahlen.

- 1.15 Ehrenamtlich Tätigen werden tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zum Betrag von 12,00 € pro Stunde erstattet.
- 1.16 Daneben erhalten die ehrenamtlich Tätigen mit Ausnahme der sonstigen ehrenamtlich Tätigen nach Ziffer 1.11 –, die nicht nur vorübergehend schwerbehindert im Sinne § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch SGB IX sind (Grad der Behinderung mindestens 50), den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt, soweit nicht andere Kostenträger die Aufwendungen tragen.

Wenn die Gewährung der Aufwandsentschädigung zu einer Minderung des ansonsten zu erzielenden Einkommens führt, so vermindert sich die Aufwandsentschädigung um den für die Erzielung des sonstigen Einkommens schädlichen Betrag.

- (2) Bei Ortsvorsteher*innen ist für die Berechnung der Aufwandsentschädigung die Einwohner*innenzahl maßgebend, die von dem mit statistischen Aufgaben betrauten Fachdienst der Universitätsstadt Marburg für den vorletzten Quartalstermin vor Beginn der Wahl der Ortsbeiräte festgestellt wird.
- (3) Für das Ruhen der Aufwandsentschädigung gilt § 2 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister in der aktuell gültigen Fassung.
- (4) Nimmt ein*e ehrenamtlich Tätige*r mehrere Funktionen im Sinne der Ziffern 1.1 1.4 wahr (z. B. Ausschussvorsitzende*r und Fraktionsvorsitzende*r), so hat er*sie Anspruch auf den Grundbetrag nach Ziff. 1.5 und die jeweiligen Unterschiedsbeträge zu diesem für die verschiedenen Funktionen.
 - Nimmt ein*e ehrenamtlich Tätige*r mehrere Funktionen im Sinne der Ziffer 1.8 wahr (z. B. stellv. Ortsvorsteher*in und Schriftführer*in), so hat er*sie Anspruch auf den Grundbetrag nach Ziff. 1.9 und die jeweiligen Unterschiedsbeträge zu diesem für die verschiedenen Funktionen.
- (5) Die unter 1.1 bis 1.6 sowie unter 1.8 und 1.10 genannten ehrenamtlich T\u00e4tigen erhalten zum Jahresende von der Universit\u00e4tsstadt Marburg eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, in der die H\u00f6he der im Jahr aufgrund dieser Satzung erhaltenen Zuwendungen aufgef\u00fchrt ist. Sofern die ehrenamtlich T\u00e4tigen das unter Ziff. 1.14 genannte Ticket in Anspruch nehmen, ist hierf\u00fcr ein geldwerter Vorteil einzusetzen, der sich nach der H\u00f6he des Betrages bestimmt, den die Universit\u00e4tsstadt Marburg f\u00fcr das "Ticket f\u00fcr ehrenamtlich T\u00e4tige" aufwenden muss.

§ 4 Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

4 10/11

§ 5 Reisekostenentschädigung

Bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem HRKG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg vom 18. Oktober 2001 in der Fassung des II. Nachtrages außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.2019

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister